

Jugendordnung der Bayerischen Tischtennis-Jugend im BTTV

vom 12. Juli 2025

A Allgemeines

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie kann nur durch die Verbandsjugendleitung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden Zeitpunkt in Kraft.

B Ziel und Zweck der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend

Ziel der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend (BTTJ) ist es, die Kinder und Jugendlichen im BTTV sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln, sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen und sie im Bereich der sozialen Verantwortung und in der Entwicklung zu Eigenverantwortlichkeit im Rahmen des Sports anzuleiten.

Eine überfachliche Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend sowie die Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen werden angestrebt.

C Zuständigkeit

Der Jugendbereich umfasst alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mitgliedsvereinen des BTTV, die an den BLSV bei dessen Bestandserhebung gemeldet worden sind, sowie alle Mitarbeiter im BTTV und in den Bezirken des BTTV und in dessen Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen, die in einer Funktion für die Jugendarbeit tätig sind.

D Organisation

1. Organe der Bayerischen Tischtennis-Jugend sind:

- 1.1 Verbandsjugendleitung
- 1.2 Bezirksjugendtag
- 1.3 Juniorteam des BTTV

Die Organe der BTTJ können zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten oder dies Einzelpersonen übertragen.

2. Die Verbandsjugendleitung setzt sich zusammen aus

- den Bezirksjugendwarten,
- der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Verbands, die aus dem Teilnehmerkreis der Bayerischen Jugendmeisterschaften von den Teilnehmern gewählt werden,
- der Sprecherin und dem Sprecher des Juniorteams des BTTV,
- dem von den Bezirksjugendwarten gewählten Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend, der vom Verbandstag des BTTV als Vizepräsident Jugend bestätigt wird.

Der Verbandsjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerischen Tischtennis-Jugend, die Änderung der Jugendordnung, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Verbandsebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen.

Die Verbandsjugendleitung tritt mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag des BTTV bzw. der Sitzung des Verbandshauptausschusses des BTTV zusammen und wird vom Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Vorsitzenden, die vor einem Verbandstag des BTTV durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

3. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus
- den von den Mitgliedsvereinen bevollmächtigten Vertretern für die Jugend,
 - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Bezirks, die aus dem Teilnehmerkreis der jeweiligen Bezirksjugendmeisterschaft von den Teilnehmern gewählt werden,
 - den Mitgliedern des Juniorteams des jeweiligen Bezirks (Zuordnung über die Vereinszugehörigkeit),
 - dem von den Vereinsvertretern gewählten Bezirksjugendwart, der vom Bezirkstag bestätigt wird.

Dem Bezirksjugendwart obliegt die Leitung der Bezirksjugendorganisation, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Bezirksebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen im Bezirk.

Der Bezirksjugendtag tritt grundsätzlich einmal jährlich vor dem Bezirkstag des entsprechenden Bezirks zusammen und wird vom Bezirksjugendwart einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Bezirksjugendwartes, die vor dem Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

4. Das Juniorteam setzt sich zusammen aus interessierten Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren. Es organisiert sich eigenständig und wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher, die beide das Juniorteam nach außen vertreten. Für diese Funktionen können jeweils auch Stellvertreter gewählt werden, die die Sprecherin bzw. den Sprecher im Verhinderungsfall vertreten. Für Abstimmungen und die Wahl der Sprecherin/des Sprechers, die spätestens vor der Tagung der Verbandsjugendleitung durchgeführt werden muss, gelten die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend. Das Juniorteam tritt nach Bedarf zusammen und wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen, die den Vorsitz führen.

Das Juniorteam unterstützt die Gremien des BTTV durch Vorschläge, Initiativen und Mitwirkung bei Projekten, wobei konkrete Maßnahmen, die das Budget und die Zuständigkeit des Juniorteams übersteigen, über den Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend in die Gremien des BTTV eingebracht werden können. Ziel des Juniorteams ist es unter anderem, junge Menschen für die Arbeit in Vereinen/Verbänden zu motivieren und sie an entsprechende Tätigkeiten heranzuführen.

E Finanzverwaltung

Die Mittel für den Jugendbereich sind im Haushalt des Bayerischen Tischtennis-Verbands ausgewiesen. Die Bayerische Tischtennis-Jugend verfügt selbständig über die ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbindung und der Satzung des BTTV. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

F Durchführung des Wettspielbetriebs

Die Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere

- die Einteilung der Jugendaltersklassen/Stichtage,
- die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb,
- die Durchführung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
- die Nominierungen im Jugendbereich,
- die Förderungen im Kader,

ist in den Bestimmungen des Bayerischen Tischtennis-Verbands und des DTTB festgelegt.

G Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt am 12. Juli 2025 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung des BTTV veröffentlicht.